

Satzung

des Interessen- und Fördervereins Wiederaufbau Kirche Beuna e.V.

Gemeinnütziger Verein

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „**Interessen- und Förderverein Wiederaufbau Kirche Beuna e.V.**“. Er hat seinen Sitz in Beuna und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal eingetragen werden. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

Der Verein bezweckt durch seine Tätigkeit

- die Förderung, Erhaltung und den teilweisen Wiederaufbau eines bedeutenden historischen Bauwerkes mit dem Ziel einer sinnvollen und denkmalsgerechten Nutzung
- die Verbesserung des Dorfbildes am westlichen Ortseingang
- die Förderung des Bildungs- und Erlebnistourismus, verbunden mit der Intensivierung des Bewusstseins für die emotionalen und rationalen Bindungen der Beunaer Bürger an die Geschichte ihrer Gemeinde.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung 1977. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ein Gewinn darf nicht erstrebt oder ausgeschüttet werden. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke (einschließlich der notwendigen Verwaltungskosten) verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Für die Sicherstellung der Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke darf der Verein Rücklagen bilden.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die Beiträge zur Förderung des Vereins zu leisten bereit ist. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag. Die Mitgliedschaft wird mit der schriftlichen Bestätigung des Mitgliedsantrages erworben.

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitgliedes bzw. durch Auflösung einer juristischen Person, die Mitglied ist

- durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand; sie ist nur zum Ende des Kalenderjahres zulässig
- durch Ausschluss bzw. Streichung, den der Vorstand beschließen kann wegen Verzuges um mindestens zwei Jahresbeiträge oder wenn ein anderer triftiger Grund für den Ausschluss / die Streichung vorliegt. Der Ausschluss bzw. die Streichung werden mit der Beschlussfassung wirksam. In der Mahnung muss auf den bevorstehenden Ausschluss bzw. auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam zugestellt, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt, sie aber an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds gerichtet wurde.

Personen, die sich um die Förderung des Vereinszweckes besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden. Der Verein trägt einer Persönlichkeit des öffentlichen Lebens zur Förderung des Vereinszweckes die Schirmherrschaft über den Verein an. Die Entscheidung über die Person trifft die Mitgliederversammlung.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

Der gestaffelte, nach natürlichen und juristischen Mitgliedern unterschiedene Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist bis zum 30.06. des aktuellen Kalenderjahres zu entrichten.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Stimmrechtsübertragung durch schriftliche Vollmacht ist unzulässig. Darüber hinaus sind die Mitglieder aufgerufen, im Sinne der von der Mitgliederversammlung mehrheitlich gefassten Beschlüsse mitzuarbeiten und mitzuwirken.

§ 7

Organe

Organe des Vereins sind

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer
- und vier Beiratsmitgliedern.

Der stellvertretende Vorsitzende ist gleichzeitig zuständig für Öffentlichkeitsarbeit.
Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Sie amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds vor Ablauf der Amtsperiode hat der Vorstand das Recht, ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 9

Vertretung des Vereins nach außen

Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten. Für den Verein vertretungsbefugt sind die beiden Vorsitzenden und der Schatzmeister, wobei die Vertretung immer von zwei Vorstandsmitgliedern wahrgenommen werden muss.

§ 10

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist beschlussfähig, wenn die Einladung zu ihr ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Der Vorstand muss die Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr einberufen. Die Einladung muss schriftlich mit Angabe der Tagesordnung mindestens 1 Monat vor dem Termin der Versammlung erfolgen. Der Vorstand schlägt die Tagesordnung vor, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung ergänzt oder geändert werden kann.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand mit einer Einladungsfrist von 2 Wochen einberufen werden. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn die mindestens 1/3 aller Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung verlangt.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Lediglich Beschlüsse zur Satzungsänderung bedürfen 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Über Wahlvorschläge und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern wird einzeln, schriftlich und geheim abgestimmt, falls die Mitgliederversammlung nicht mehrheitlich ein anderes Abstimmungsverfahren beschließt.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der wesentliche Versammlungsablauf werden in einem vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnenden schriftlichen Protokoll festgehalten, das allen Mitgliedern zugänglich zu machen ist.

§ 11

Rechnungsprüfung

Die Jahresrechnung des Vereins, die alljährlich bis zum 31. 1. erstellt werden muss, ist von zwei Rechnungsprüfern, die zusammen mit einem Stellvertreter jeweils für ein Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt werden, zu prüfen. Der Prüfbericht ist dem Vorstand bis zum 31.3. zuzustellen und der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen. Die Rechnungsprüfer und ihr Stellvertreter dürfen kein Vorstandsamt ausüben. Ihre Wiederwahl ist mehrmals hintereinander zulässig.

§ 12

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die hierzu einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und von diesen die Auflösung mit 3/4 der Anwesenden beschlossen wird. Wird die erforderliche Mitgliederzahl nicht erreicht, so ist eine erneut einzuberufende Versammlung, welche sofort im Anschluss an die erste Versammlung stattfinden kann, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das Vereinsvermögen der Gemeinde Beuna zu mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zugunsten der Denkmalpflege im Ort zu verwenden.

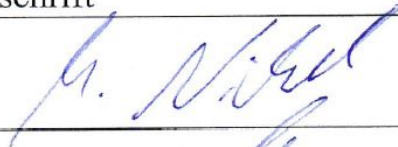
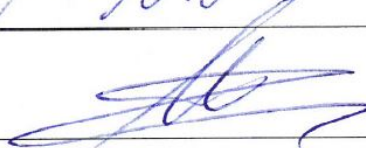





Tag der Errichtung: 08.06.2004

Gründungsmitglieder:

Dr. Suderlau, Gerd; Katzer, Herbert; Hennicke, Wulf – Dieter; Erbert, Thomas;
Melchert, Helmut; Kraya, Hannelore; Hofmann, Egon; Dr. Kalb, Lothar

Satzung beschlossen am 11.03.2019

Unterschriften Vorstandsmitglieder:

Lfd.Nr.	Name	Unterschrift
1	Marco Nickel	
2	Mario Wenzel	
3	Daniela Polier	
4	Ute Beyer	
5	Silke Meihnsner	
6	Egon Hofmann	
7	Marlies Skupin	
8	Christian Ufer	